

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Wolfgang Bierstedt, Rolf Kutzmutz, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
– Drucksachen 13/3609, 13/4438, 13/4864 –**

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die rasante Entwicklung auf dem Gebiet neuer Informations- und Kommunikationstechnologien hat auf den internationalen Telekommunikationsmärkten Goldgräberstimmung ausgelöst. Einbrüchen und Flaute in vielen anderen Branchen stehen zweistellige Zuwachsraten in der Telekommunikation gegenüber. Der Umsatz bewegt sich z. Z. in einer Größenordnung von bis zu 1,5 Bill. DM, in der Bundesrepublik Deutschland soll er sich von heute ca. 70 bis 80 Mrd. DM auf 110 Mrd. DM im Jahr 2000 steigern. Allein die diversen On-line-Dienste melden weltweit 10 000 neue Kunden täglich.

Dieses explosionsartige Wachstum und die Erwartung, daß es sich fortsetzt, haben dazu geführt, daß sowohl in internationalem wie auch in nationalem Maßstab ein heftiger Kampf um Marktanteile entflammt ist. Nach Angaben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation steht gegenwärtig eine Reihe in- und ausländischer Unternehmen vor der Entscheidung, in zweistelliger Milliardenhöhe in den deutschen Telekommunikationsmarkt zu investieren. Die von der Bundesregierung betriebene Privatisierung, Liberalisierung und Deregulierung auf dem Gebiet der Telekommunikation sind eine direkte Folge dieser Entwicklung.

Der gesellschaftspolitische Aspekt der Herausbildung der neuen Medien wird dagegen von den verantwortlichen Politikern in unverantwortlicher Weise vernachlässigt. Ein sinnvolles Konzept für einen breiten gesellschaftlichen Diskussionsprozeß zu diesen Fragen liegt nicht vor. Anstatt die neuen Technologien und Kommunikationsformen darauf zu prüfen, welche neuen Möglichkeiten sie für die Bewältigung akuter Existenzprobleme der Gesellschaft eröffnen könnten und

inwieweit sie Problemlösungen verhindern bzw. auch neue gesellschaftliche Konflikte schaffen, wird von der Bundesregierung im Grunde nur ein Problem gesehen: die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft am Standort Deutschland.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist Ausdruck dieser verengten Sichtweise. Als Gesetzeszweck wird die Förderung des Wettbewerbs bestimmt, der damit ausdrücklich zum Selbstzweck gerät und nicht zum Mittel, gesellschaftspolitische Ziele zu erreichen. Dementsprechend ist das gesamte Gesetz von kommerziellen Interessen dominiert, während die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer extrem vernachlässigt werden. Diese Tatsachen können auch nicht damit begründet werden, daß es beim Telekommunikationsgesetz lediglich um einen Rechtsrahmen für neue Technologien ginge, während die sich daraus ableitenden gesellschaftlichen Problemstellungen in einem Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz geregelt werden müßten. Denn das Telekommunikationsgesetz, wie es im Entwurf vorliegt, wird, bevor es noch ein Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz gibt, reale und irreparable gesellschaftliche Folgen haben.

Dazu zählt z. B. ein Arbeitsplatzabbau, zu dem die neu entstehenden Stellen in keinem Verhältnis stehen werden. Die großen Wettbewerber der Telekom planen heute für 10 % Marktanteil ein Arbeitsplatzpotential von 2 000 bis 10 000 Stellen. Das heißt, 100 % des Marktes werden bestenfalls 100 000 Arbeitsplätze erfordern. Im Augenblick beschäftigt jedoch allein die Telekom noch etwa 210 000 Arbeitskräfte. Aus diesen Zahlen folgt, daß der bis zum Jahr 2000 angekündigte Arbeitsplatzabbau von insgesamt 60 000 Stellen bei der Telekom weit untertrieben ist.

Gravierende Mängel des Gesetzentwurfs sind folgende zu erwartende Konsequenzen:

- Teilung der Gesellschaft in Menschen, die an den neuen Technologien teilhaben werden und Menschen, die aus verschiedensten Gründen davon ausgeschlossen bleiben,
- Herausbildung neuer, diesmal privater, monopolistischer Strukturen im Telekommunikationsbereich,
- Verzicht auf demokratische Gestaltungsmöglichkeiten und bewußten Einsatz der neuen Medien für fortschrittliche arbeits-, bildungs- und kulturpolitische Ziele,
- Mißbrauch wirtschaftlicher Macht in bezug auf die Telekommunikationsinhalte (Zunahme von Manipulation und Desinformation),
- gravierende Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses und weiterer Abbau des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, zunehmende Gefahr des „gläsernen Menschen“ und Orwellscher Verhältnisse,

- Abbau der flächendeckenden tarifeinheitlichen Basisversorgung in hoher Qualität in strukturschwachen Gebieten, damit Gefährdung des § 87 f des Grundgesetzes,
- rechtswidrige Privilegierung der Lizenznehmer mit der Folge einer unakzeptablen Gefährdung der bisher unbestritten den Kommunen zustehenden Konzessionsabgaben im Bereich der Energieversorgung.

Aus den genannten Gründen ist der vorliegende Gesetzentwurf als Rechtsrahmen für die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, deren Entwicklung und gesellschaftliche Ausgestaltung ungeeignet.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einem neuen Gesetzentwurf folgenden Grundsätzen, Aufgaben und Zielen Genüge zu tun:

1. Ein Telekommunikationsgesetz darf erst nach Verabschiedung eines Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes in Kraft treten.
2. Zweck eines Telekommunikationsgesetzes muß es sein, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien optimal für die sozialen Interessen der Bürgerinnen und Bürger und im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu nutzen sowie neue Monopolbildungen zu verhindern.
3. Hauptziel der Regulierung muß die Sicherstellung einer flächendeckenden Basisversorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen (Universaldienstleistungen) sowie die allgemeine Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einschließlich der konsequenten Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sein.
4. Durch die Vergabe von Lizenzen dürfen vorhandene Ballungsräume nicht zerteilt und strukturschwache Gebiete nicht vernachlässigt werden. Dazu müssen strukturell ausgeglichene Lizenzgebiete festgelegt und den Lizenznehmern entsprechende Auflagen erteilt werden. Die Vergabe von Lizenzen wird mit Universaldienstauflagen verbunden. Von diesem Grundsatz kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Lizenznehmer nur einen geringfügigen Marktanteil besitzt und der Universaldienst in dem betreffenden Gebiet anderweitig gewährleistet ist.
5. Bei einer notwendigen Beschränkung der Anzahl von Lizenzen müssen diese ausgeschrieben werden. Versteigerungen finden nicht statt.
6. Universaldienstleistungen müssen ein nach vorn offenes Konzept von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit darstellen, dessen Inhalt in regelmäßigen Abständen überprüft und neu festgelegt werden muß. Zugang zu Universaldienstleistungen in der festgelegten Qualität müssen alle Nutzer, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrem Einkommen, ihrem Wohn- oder

Geschäftsort zu erschwinglichen, in strukturschwachen wie Ballungsgebieten gleichen Preisen haben. Als Universaldienstleistungen sind jene Telekommunikationsdienste zu bestimmen, die die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben maßgeblich ermöglichen und befördern und die am Markt von einer Mehrheit von Haushalten nachgefragt werden.

Das Universaldienstangebot muß den kostenfreien Anschluß von Universitäten, Schulen, Bibliotheken, der öffentlichen Verwaltung und anderer öffentlicher Einrichtungen an die vorhandenen Datennetze sowie die Schaffung öffentlicher Telekommunikationszentren einschließen. Die in diesen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Informationen müssen allen Nutzern zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich sind alle Lizenznehmer zum Erbringen von Universaldienstleistungen zu verpflichten. Zur Finanzierung müssen alle Marktteilnehmer entsprechend ihres Anteils am Gesamtumsatz des Telekommunikationsmarktes in angemessener Höhe herangezogen werden. Die Finanzierung ist über eine Universaldienstleistungsabgabe zu gewährleisten, über deren jährliche Höhe entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten entschieden wird. Auf diese Weise nicht zu deckende Ausgaben trägt der Bundeshaushalt.

7. Entgelte bedürfen für alle Lizenznehmer der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, soweit es sich um dem Universaldienst zugeordnete Telekommunikationsdienstleistungen handelt.
8. Die Lizenznehmer sind gegenüber den Trägern der Wegebaukosten für die Nutzung der Verkehrswege entgeltpflichtig. Obergrenzen des Entgelts können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt werden.
9. Die Lizenznehmer müssen ihre Netze unter geringstmöglichem Natur- und Flächenverbrauch errichten und beim Betrieb die Anlagen hinsichtlich minimaler Gesundheitsgefährdung stets auf dem neuesten Stand der Technik halten.
10. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wird als wirtschaftlich und politisch unabhängige Bundesbehörde mit Sitz in den neuen Bundesländern errichtet.
11. Auskünfte aus den Kundendateien von Telekommunikationsanbietern dürfen Strafverfolgungsbehörden nur auf richterliche Anordnung erteilt werden.

Bonn, den 11. Juni 1996

Gerhard Jüttemann
Wolfgang Bierstedt
Rolf Kutzmutz
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die entscheidende Frage bei der Verabschiedung eines neuen Telekommunikationsgesetzes ist, welchem Ziel es dienen soll. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sichert vor allem ab, daß Telekommunikations-Unternehmen möglichst hohe Profite erzielen und damit in der internationalen Konkurrenz Spitzenplätze einnehmen können. Diesem Ziel werden die Interessen der Mehrheit der Gesellschaft radikal untergeordnet. Die unter Punkt II aufgeführten Grundsätze, Aufgaben und Ziele der TKG bedeuten ein Minimalprogramm, um mit dem Gesetz zu gesellschaftlichem Fortschritt beitragen zu können.

Zu Nummer II. 1

Ein Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für Angebot und Nutzung der neuen Medien abstecken und dabei gesellschaftliche Erfordernisse berücksichtigen. Das TKG schafft in der vorliegenden Form jedoch bereits Tatsachen, die mit eben diesen gesellschaftlichen Erfordernissen kollidieren.

Zu Nummer II. 2

Mit dieser veränderten Zweckbestimmung wird klargestellt, daß das Telekommunikationsgesetz nicht in erster Linie der Förderung des Wettbewerbs, d. h. der Verbesserung der Verwertungsbedingungen des Kapitals, sondern der Lösung gesellschaftlicher Probleme im Interesse der Bürgerinnen und Bürger dienen soll. Damit wird gleichzeitig deutlich, daß der bei der Deutschen Telekom AG bereits begonnene massenhafte Abbau von Arbeitsplätzen nicht im Einklang mit dem Zweck des Telekommunikationsgesetzes stehen kann. Vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit von Maßnahmen, die verhindern, daß im Telekommunikationsbereich mehr Arbeitsplätze abgebaut werden als neue entstehen. Des weiteren würde dem eindeutig formulierten Gesetzeszweck die in der Zukunft zu befürchtende Teilung der Gesellschaft in Informations-Privilegierte und informationelle Habenichtse klar widersprechen. Auf Basis des Gesetzes zu bekämpfen wäre auch die Herausbildung privater monopolistischer Strukturen im Telekommunikationsbereich sowie der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht in bezug auf die Informationsinhalte. Manipulation, Desinformation, Gewalt und Pornographie über die Datennetze könnten zugunsten einer umfassenden kulturellen Entwicklung, neuer Formen und neuen Zugangs zu Bildung und Ausbildung und neuer Möglichkeiten breiter demokratischer Mitbestimmung zurückgedrängt werden.

Zu Nummer II. 3

Da es darauf ankommen sollte, die gewaltige Entwicklung der Produktivkräfte im Telekommunikationsbereich für gesellschaftlichen Fortschritt nutzbar zu machen, muß die Grundversorgung der Verbraucher in hoher Qualität auch das primäre Ziel des Gesetzes sein.

Informationelle Selbstbestimmung ist ein durch den technologischen Fortschritt immer wichtiger werdendes Grundrecht der Betroffenen. Wird es nicht bewußt gestaltet und geschützt, besteht die Gefahr, daß die neuen Informationstechnologien zum Mittel der Unterdrückung und Einschüchterung gegen die Menschen mißbraucht werden könnten.

Zu Nummer II. 4

Im Gesetz muß klargestellt werden, daß die Interessen der Verbraucher Vorrang vor den Interessen der Marktanbieter haben. „Rosinenpickerei“ muß zur Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots entsprechend des Infrastrukturauftrags des Grundgesetzes ausgeschlossen werden. Die Absicherung des Universaldienstes in hoher Qualität bildet den Kern der Erfüllung des Infrastrukturauftrags entsprechend Artikel 87 f des Grundgesetzes.

Zu Nummer II. 5

Das Versteigerungsverfahren ist für den Endverbraucher preistreibend. Es ist über die Erkenntnis finanzieller Leistungsfähigkeit hinaus nicht geeignet, die fachliche und sachliche Befähigung der Bewerber nachzuweisen. Darüber hinaus benachteiligt das Versteigerungsverfahren kleine und mittlere Unternehmen bei der Lizenzvergabe.

Zu Nummer II. 6

Einem flächendeckende, jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechenden Universaldienstangebot kommt die Schlüsselrolle bei der Nutzung der neuen Informationstechnologien im Sinne gesellschaftlichen Fortschritts zu. Aus sozialen Gründen ist dabei die Tarifeinheit im Raum unverzichtbar. Kontraproduktiv wäre es, den Universaldienst als Mindestangebot zu definieren. Er muß im Gegenteil stets der Nutzergemeinde alle technisch machbare Möglichkeiten bieten, die sozialen Interessen der Bürgerinnen und Bürger mittels der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu befriedigen, um so einen tatsächlichen Zuwachs an Lebensqualität für die Gesellschaft und ihre einzelnen Mitglieder zu erreichen.

In diesem Sinn ist auch die Einrichtung öffentlicher Telekommunikationszentren unabdingbar, weil ohne diese ein beträchtlicher Teil der Gesellschaft von der Entwicklung im Telekommunikationsbereich ausgeschlossen bliebe. Die Vernetzung öffentlicher Einrichtungen und die allgemeine Möglichkeit des Abrufs ihrer Daten ist ein Gebot der Vernunft und stellt gleichzeitig die Voraussetzung für einen entschieden höheren Nutzen bereits vorhandener und – weil über Steuergelder finanziert – der Öffentlichkeit ohnehin gehörender Informationen dar. Würde darauf verzichtet werden, könnte ein tatsächlicher Qualitätssprung bei der Beschaffung und Verarbeitung von für die Lebensgestaltung der Menschen relevanten Informationen im gesellschaftlichen Maßstab weder heute noch in der Zukunft stattfinden.

Der dem Allgemeinwohl verpflichtete Charakter des Eigentums legt nahe, daß die Marktanbieter im Telekommunikationsbereich zur Finanzierung dieser Ziele in angemessener Weise herangezogen werden.

Zu Nummer II. 7

Zur Gewährleistung der Tarifeinheit im Raum ist für dem Universaldienst zugeordnete Telekommunikationsdienstleistungen eine Genehmigung aller Entgelte notwendig. Jede andere Regelung würde zu einer Verteuerung des Angebots in strukturschwachen Gebieten gegenüber Telekommunikationsdienstleistungen gleicher Qualität in Ballungsräumen führen.

Zu Nummer II. 8

Die kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrswege durch private Telekommunikationsunternehmen käme einer Subventionierung und Privilegierung dieser Firmen zu Lasten der Kommunen gleich und würde gegen die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28, Abs. 2 GG) verstoßen. Zudem wäre ein Domino-Effekt zu befürchten: Energieversorgungsunternehmen könnten mit dem gleichen Anspruch versuchen, ihre Konzessionsverträge mit den Kommunen über leitungsgebundene Versorgungsmedien (Strom, Gas) gerichtlich anzufechten, wodurch den Kommunen ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der Gemeindefinanzierung verlorengehe.

Zu Nummer II. 9

Um Naturzerstörung durch Auf- und Ausbau der TK-Netze zu minimieren, ist bei kabelgebundenen Netzen unterirdischen gegenüber oberirdischen Leitungen, bei ersteren wiederum der Mitnutzung der vorhandenen Trassen der Vorzug zu geben. Nicht leitungsgebundene Netze bzw. Netzzugänge müssen hinsichtlich der Minimierung von Elektrosmog und sonstigen Gefährdungen für Menschen und andere Lebewesen auf Basis verfügbarer fortschrittlichster Technologie betrieben werden.

Zu Nummer II. 10

Regulierung der Telekommunikationsmärkte für gesellschaftlich sinnvolle Ziele erfordert eine Regulierungsbehörde, die finanziell unabhängig ist und nicht vorrangig nach wirtschaftspolitischen Erwägungen, sondern unter Einbeziehung gesellschafts-, kultur-, bildungs- und sozialpolitischer Aspekte entscheidet. Eine dem Bundesministerium für Wirtschaft unterstellte Behörde könnte diesen Anforderungen nicht genügen.

Nach einem Beschluß der Unabhängigen Föderalismuskommission, der auch die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hat, sollen darüber hinaus neu zu schaffende Bundesbehörden grundsätzlich in den neuen Bundesländern angesiedelt werden. Zur Ausnutzung wichtiger wirtschaftlicher Impulse ist die Ansied-

lung der Regulierungsbehörde in den neuen Bundesländern unbedingt zu unterstützen.

Zu Nummer II. 11

Die im vorliegenden TKG-Entwurf vorgesehene unbeschränkte Übermittlung von Kundendaten an Strafverfolgungsbehörden etc. stellt eine entschiedene Verletzung des Fernmeldegeheimnisses und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar und ist zudem für die Verfolgung von Straftaten völlig überflüssig.